

337/A.B.
zu 357/JAnfragebantwortung.

Auf die Anfrage der Abg. E l s c r und Genossen, betreffend "die ungerechtfertigte Beschlagnahme eines Plakates, das einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an die österreichische Regierung enthält", teilt Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k folgendes mit:

"Der von den Herren Anfragestellern erhobene Vorwurf, das Plakat, enthaltend einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an die österreichische Regierung, sei ungerechtfertigt beschlagnahmt worden und es lägen für diese Beschlagnahme keinerlei gesetzliche Grundlagen vor, ist unzutreffend. Die Behauptung, daß 'Österreich unter dr. stillschweigenden Duldung der Regierung in eine Alpenfestung, in eine Aufmarschbasis für einen dritten Weltkrieg verwandelt wird', ist nicht nur falsch, sondern für sich allein und im Zusammenhalte mit dem weiteren Inhalt dieser Druckschrift auch geeignet, die Öffentlichkeit zu beunruhigen und die öffentliche Meinung des Auslandes über die Verhältnisse im Inland in ungünstigem Sinn zu beeinflussen.

Der Inhalt der beschlagnahmten Druckschrift erfüllt somit den Tatbestand der §§ 308, 310/2 StG. Die Staatsanwaltschaft Leoben ist daher dem in der österreichischen Strafprozeßordnung verankerten Legalitätsprinzip folgend pflichtgemäß eingeschritten. Die Beschlagnahme selbst ist in den Bestimmungen der §§ 98, 143 StPO. und 38 Pressgesetz begründet.

Ich kann daher die an mich gerichtete Anfrage nur dahingehend beantworten, daß ich keinen Anlaß habe, die zuständige Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Antrag auf Beschlagnahme des Plakates, enthaltend einen Brief des Arbeiterbetriebsrates der Hütte Donawitz an die österreichische Regierung, zurückzuziehen und die Verfolgung einzustellen.

Da es sich bei der gegenständlichen Beschlagnahme nicht um eine ungerechtfertigte gehandelt hat, sche ich mich auch nicht veranlaßt, den Staatsanwaltschaften eine Weisung in dem von den Herren Anfragestellern gewünschten Sinn zu erteilen."

-.-.-.-